



Regeln zur Nutzung des Schul- und Vereinsbad Stuttgart West

Stand: 01.11.2020

Regeln für die Nutzung des Schul- und Vereinsbades ab 02. November 2020

Diese Regeln gelten bis zu einer neuen Verordnung (Lockerung der Auflagen)

Prämissen

NUR die bisher zugewiesenen Schulen haben Zugangsrecht zum Bad zu den zugewiesenen Zeiten.

Andere Personen, Vereine, Gruppen oder weitere Gäste haben keinen Zutritt zum Bad.

Die grundlegenden Vorgaben durch die CoronaVO Bäder-Saunen, die CoronaVO der Landesregierung, die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb sowie über die Sportausübung mit dem jeweilig aktuellen Stand sind obligatorisch. (siehe Anlage)

Regeln:

- 1.) Die nutzende Schule ist eigenständig für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.
- 2.) Der Zutritt für die Schulgruppen wird durch die Schulen geregelt und durch die Lehrkräfte organisiert. Der Abstand unter den Nutzern von 1,5 Metern muss in allen Bereichen eingehalten werden. Alle teilnehmenden Schüler müssen von den Schulen selbst registriert werden.
- 3.) Im Foyer, den Gängen, Toiletten und Umkleiden besteht Maskenpflicht.
- 4.) Der Zutritt für die Schulklassen erfolgt über den Haupteingang. Der Ausgang erfolgt über den Nebeneingang.
- 5.) In den Duschen sowie in den Umkleiden dürfen sich gleichzeitig maximal 8 Personen duschen, der Abstand von 1,5 m soll dabei eingehalten werden.
- 6.) Eine Durchmischung der Klassen soll vermieden werden.
- 7.) Jeder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- 8.) Trainingsutensilien können weiter verwendet werden. Soweit beim bestimmungsmäßigen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgen kann, sind diese vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit dem im Regieraum bereit gestellten Desinfektionsmittel zu reinigen.
- 9.) Der Organisationsablauf bei parallel nutzenden Schulen muß in Absprache untereinander selbst organisiert werden.